



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1486. (3) Circulare ad Nr. 25579. über die Final-Liquidation der in dem vormals italienischen Landestheile von Tyrol bis Ende May 1814, bestehenden Zinsrückstände. Nachdem die Liquidations-Kommission für die ständische Avarial-Schuld die nöthigen Vorarbeiten zur Liquidation der in dem vormals italienischen Theile Tyrols behangenden älteren Zinsrückstände vollendet hat, so wird nunmehr in Gemäßheit der unterm 20. July d. J., Zahl 26668, 2531, erfolgten Bewilligung der hohen kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer zur Final-Ausgleichung mit den einzelnen Gläubigern geschritten werden. — Diejenigen Gläubiger, die mit ihren Kapitalien auf den vormals italienischen Theil Tyrols angewiesen waren, und welche die Zinse für ihre Kapitalien von der italienischen Finanz-Kasse zu Trient für Rechnung des Monte zu Mailand zu beziehen hatten, so wie nicht weniger alle diejenigen, welche seither in die Rechte solcher Gläubiger eingetreten sind, werden dem zu Folge aufgefordert, ihre diesfälligen Zinsrückstände bey der in der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck aufgestellten Liquidations-Kommission anzumelden, damit hinsichtlich derselben nach dem Gubernial-Circulare vom 4. August 1823, Zahl 2220, und der nachgefolgten Verordnung vom 11. Februar 1824, Zahl 1970, verfahren werden kann. — Die Gläubiger haben zu diesem Behufe Nummern ihrer vormals besessenen Obligationen, den Kapitalbetrag derselben in Reichs-Währung, und so weit es ihnen bekannt ist, den Zeitraum, für welchen die Zinse an sie im Ausstände haften, anzuzeigen. Zur Erleichterung derjenigen Gläubiger, welchen diese Anzeige wegen unterlassener Aufzeichnung ihrer vormals besessenen Obligationen zu machen nicht möglich seyn dürfte, sind den ständischen Kreissteuer-Einnehmern zu Bo-

zen, Trient und Roveredo Auszüge aus den Schuld-Katastern mit Bezeichnung der Namen der Gläubiger, der Obligations-Nummern, des Kapitalbetrages, und des Zinsfußes zugesendet, und die erwähnten Aemter angewiesen worden, den Gläubigern auf ihr Ansuchen, die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Jene Gläubiger aber, welche sich dergleichen nicht in dem vormals italienischen Landestheile befinden, jedoch Obligationen, die auf diesen Landestheil angewiesen waren, an sich gebracht haben, können sich entweder unmittelbar, oder durch Mandatare an die hiesige Liquidations-Kommission der ständischen Avarial-Schuld wenden, die ihnen auf ihr Ansuchen die zur Verfassung ihrer Anmeldungen erforderlichen Aufschlüsse ertheilen wird. — Zur Beseitigung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß es bey der gegenwärtigen Liquidation um jene älteren Zinsrückstände zu thun sey, welche von den früheren Jahren her, bis einschließlich letzten May 1814, rückständig geblieben sind. Den Gläubigern werden bey der Liquidation ihrer diesfälligen Guthabungen jene Abschlags-Zahlungen abgerechnet werden, welche von der königlich bayerischen Provinzial-Hauptkasse, von den Rentämtern, dann von der ehemals königlich italienischen, und von der gegenwärtigen kaiserl. königl. österreichischen Regierung bis einschließlich letzten May 1814, geleistet worden sind. — Bey der gegenwärtigen Liquidation ist folgendes Verfahren als Norm vorgeschrieben. — 1. Diejenigen Gläubiger, welche ehemals bis zu der unterm 4. August 1823, angeordneten Liquidation in den Schuldkatastern als Kapital-Eigenthümer vorgemerkt waren, hienach die Zinse auf ihren Namen erhoben, und seither ihre Rechte auf die älteren Zinsrückstände nicht veräußerten, hoben der Liquidations-Kommission die ehemaligen Obligations-Nummern und Kapital-Beträge, für welche sie die Zurückstände anspre-

chen, schriftlich anzuzeigen. Nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung ihrer Forderungen, werden den Gläubigern, um in die Kenntniß der ihnen gebührenden Zinsrückstände zu gelangen, Liquidations-Scheine von Seite der Liquidations-Kommission ausgefertigt werden. — 2. Jene Gläubiger hingegen, welche erst seit der angeordneten *Kapitalien-Liquidation* ältere Zinsrückstände an sich gebracht haben, oder ihre diesfälligen Ansprüche auf Urkunden gründen, die in den Schuldkatastern entweder nicht vorgetragen, oder ihnen wieder zurückgestellt worden sind, haben nicht nur die Obligations-Nummern und Kapitals-Beträge, für welche diese Zinse im Rückstand haften, in ihrer Anmeldung genau anzuführen, sondern auch die Urkunden, welche zur Erweisung ihrer Rechte nothwendig sind, beizulegen. Nach erfolgter Richtigstellung der Forderungen werden sofort auch diesen Gläubigern von der Liquidations-Kommission über die liquidirten Beträge die Liquidations-Scheine ausgefertigt werden. In dem Falle jedoch, daß Erben, Cessionare, Nutznießer zc. ihre Rechte auf diese Zinsrückstände schon bey der früheren Liquidation der Kapitalien gehörig nachgewiesen haben, genüget es, sich auf die damals hierüber beygebrachten Urkunden zu berufen. — 3. Wenn Gläubiger den Zinsrückstand von einem oder mehreren Kapitalien gemeinschaftlich zu beziehen haben, so wird für alle Gläubiger zusammen nur ein auf den ganzen Betrag lautender Liquidations-Schein ausgefertigt. Uebrigens müssen auch in diesem Falle die Obligations-Nummern, und Kapitalsbeträge richtig angegeben, und die Anmeldungen solcher gemeinschaftlichen Zins-Forderungen entweder von allen Theilnehmern oder von einem gemeinschaftlich bestellten Vertreter unterzeichnet werden. — 4. Für Zinsrückstände, deren Gesammt-Betrag sich nicht wenigstens auf dreißig Gulden Conventions-Münze Wiener-Währung beläuft wird kein Liquidations-, sondern nur ein Rest-Schein ausgefertigt. — 5. Die nach den obigen Bestimmungen hinausgegebenen Liquidations-Scheine haben die Gläubiger der Liquidations-Kommission mit der Erklärung über die Art, nach welcher sie in Bezug auf die Ausfertigung der Obligationen behandelt zu werden wünschen, zurückzustellen. Dieselben haben sich hiebey gegenwärtig zu halten, a) daß nach dem Subernial-Circulare vom 4. August 1823, keine Obligation auf einen geringern Betrag als auf dreißig Gulden

Conventions-Münze Wiener-Währung ausgefertigt, und daß die Obligation in ihrem letzten Ziffer immer nur auf eine Null gesetzt werden darf, ferner b) daß es ihnen jedoch gestattet ist, zur Arrondirung der Zins-Rückstände auf die nächste höhere Dekade die bare Daraufzahlung zu leisten, ohne Unterschied, ob solche 5 fl., oder mehr beträgt. — 6. Jenen Gläubigern, die sich bereit erklären, zu der in dem Liquidations-Scheine enthaltenen Forderung einen baren Zuschuß zur Arrondirung auf die nächst höhere Summe leisten zu wollen, wird eine auf die angezeigte Summe ausgefertigte, vom 1. Jänner 1823, an zu 5 p Cto. verzinsliche Obligation gegen Erlag des Zuschusses ausgefertigt. Dagegen wird aber jenen Gläubigern, welche den baren Zuschuß zur Vervollständigung der nächst höheren runden Summe nicht leisten wollen, nur eine Obligation auf die nächste kleinere runde Summe, und für den Unterschied, der sich zwischen dieser Obligation, und der Forderung ergibt, ein Rest-Schein ausgestellt werden, welcher gleich den Rest-Scheinen behandelt wird, die in Forderungen unter 30 fl. ihren Ursprung haben. — Jene Gläubiger endlich, deren Forderungen sich zwar höher als 30 fl. belaufen, welche aber keine Obligation an Zahlungs-Statt annehmen wollen, können ihren Liquidations-Schein an einen Dritten veräußern. — Die Rest-Scheine können entweder veräußert, oder wenn Jemand mehrere derselben wenigstens bis zum Betrage von 30 fl. C. M. W. W., an sich bringt, in eine fünfprozentige, vom 1. Jänner 1823, an, verzinsliche Obligation umgewechselt werden. — Die Veräußerung sowohl der Liquidations-, als auch der Rest-Scheine hat durch förmliche Cessionen, die mit dem gehörigen Stempel versehen seyn müssen, zu erfolgen. — 7. Jene Gläubiger, welche nach dem Absatze 3, für ihre Zinsrückstände einen gemeinschaftlichen Liquidations-Schein erhalten haben, können entweder den Liquidations-Schein gemeinschaftlich veräußern, oder wenn es die Beschaffenheit des Betrages gestattet, besondere auf die einzelnen Theilnehmer lautende Obligationen verlangen. In diesem letzteren Falle haben aber die Parteyen, auf welche der Liquidations-Schein lautet, die Unterschriften der einzureichenden Erklärung über den Vertheilungs-Act und über die hienach auszufertigenden besondern Obligationen gehörig legalisiren zu lassen. Sollte jedoch der gemeinschaftliche Liquidations-Schein auch zu Gun-

sten einer Partey lauten, welcher die freye Disposition mit ihrem Vermögen nicht zusteht, so muß die Genehmigung der Behörde, die es betrifft, über den Vertheilungsact der gemeinschaftlichen Forderung beygebracht werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über die im Gesammtbetrage, oder auch in einzelnen Antheilen veräußerten gemeinschaftlichen Liquidations-Scheine bey Vorlegung der Erklärung auch die Cessionen beygebracht werden müssen. — 8. Die geistlichen Pfründner, welche die Zinsrückstände von bestimmten, ihnen zum Genusse zugewiesenen Kapitalien ansprechen, haben sich nach der durch die k. k. Kreisämter und bischöflichen Ordinariate bekannt gemachten Gubernial-Verordnung vom 10. November 1823, Zahl 23372, zu benehmen. — Die Liquidations-Kommission wird hinsichtlich der Ausstellung der Liquidations-Scheine, und der Kapitalisirung derselben angewiesen, nach den Bestimmungen der Gubernial-Verordnung vom 17. October 1823, Zahl 22116, zu verfahren, und jedem Gläubiger bey Einsendung des Liquidations-Scheines ein Recepisse auszustellen, gegen dessen Vorlage ihm oder dem bestellten Vertreter seiner Zeit von der ärarisch-ständischen Kredits-Kasse zu Innsbruck die neu ausgefertigte Obligation verabsolgt werden wird. — Die Frist innerhalb welcher die Gläubiger ihre Forderungen an den bemerkten Zinsrückständen bey der Liquidations-Kommission anzumelden haben, ist auf sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Circular-Verordnung festgesetzt. — Sofern es sich aber um Ansprüche auf Zinsrückstände handelt, welche nach dem Abtase 2 noch durch Cessionen, und anderweitige Documente nachzuweisen sind, so sind selbe ehestens, und zwar längstens innerhalb zwey Monaten um so gewisser anzumelden, als im Falle der Versäumnis dieser Frist die dießfälligen Gläubiger an die Eigenthümer der Kapitalien gewiesen, und nur dann zur Liquidirung zugelassen werden würden, wenn die ältern Zinsrückstände bis Ende May 1814, nicht schon für jene liquidirt wurden, welche hierauf nach dem Kataster Anspruch haben. Innsbruck den 18. August 1828. — Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Robert Benz,
k. k. Hofrath.

Anton von Gasteiger,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 16817/1549, Liquidat. der ständ. ärar. Schuld.

Z. 1507. (3) ad Gub. Nr. 25369.

Verlautbarung.

Der von Lorenz Lakner, k. k. Feld- und Stabs-Medicus, für einen armen in Laibach befindlichen Studierenden errichtete erste Stiftungsplatz, dormalen von jährlichen 38 fl. E. M., ist in Erledigung gekommen. Das Präsentationsrecht hierzu übt der Stadtmagistrat Laibach aus. — Die Dauer des Stiftingsgenusses ist ausdrücklich auf das Verweilen im Studio zu Laibach beschränkt. Es haben sonach alle jene hierorts Studierende, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestralprüfungen belegten Gesuche längstens bis 20. künftigen Monats bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach den 22. November 1828.

Z. 1506. (3)

Nr. 25362.

Verlautbarung.

Die Joseph Skerl'sche Studentenstiftung im jährlichen Ertrage von 19 fl. 45 kr. E. M. ist in Erledigung gekommen. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: Die Verwandten des Stifters, gewesenen Pfarrers zu Koschana, in deren Ermanglung aber alternativ aus der Pfarre Koschana und Tomai gebürtige studierende Knaben bis zur Vollendung der philosophischen Studien, und wenn sich der Stiffling dem geistlichen Stande widmet, auch bis zur Vollendung der theologischen Studien. — Das Präsentationsrecht hierzu übt der Herr Bischof von Triest und der Pfarrer zu Tomai alternativ aus. — Es haben sonach alle jene Studierende, welche dieses Handstipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, Diejenigen aber, welche ex jure sanguinis dießfalls einzuschreiten gedenken insbesondere mit einem gehörig legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bey dieser Landesstelle längstens bis 20. künftigen Monats einzureichen. Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 22. November 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1517. (2)

Nr. 7376.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Bertraud Stanzer, verehelichten Novak, Maria Stanzer, verehelichten Rebernik, vann Katharina, Margareth, Joseph

und Anton Stanzer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. July 1823, hier verstorbenen Blasius Stanzer, gewesenen Krankenwärter im hiesigen Civilspital die Tagsatzung auf den 22. December 1828, um 9 Uhr Vormittags vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welchem alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. November 1828.

tigen Gerichts-Advokaten Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, Hrn. Grafen Jobst und Anton, dann die Frau Gräfinn Konstantia Ursini v. Blagay, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit selbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Burger, Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da selbe sich die aus derer Verabläumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 25. November 1828.

Z. 1513. (2) Nr. 6581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Joschte, wider Andreas und Gertraud Vouk, in die öffentliche Versteigerung der den Erquirten gehörigen auf 37 fl. 6 kr., geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar auf den 10. und 24. November, dann 9. December l. J., jedesmal Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach am 15. October 1828.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietung sind nicht alle Fahrnisse nach dem Schätzungswerthe angebracht worden.

Z. 1499. (3) Nr. 7341.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Marianna Schonta, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. October l. J. zu Altenlack verstorbenen Pfarrer Barthelma Boschiz, die Tagsatzung auf den 15. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. November 1828.

Z. 1516. (2) Nr. 7566.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Hrn. Jobst und Anton Grafen, dann der Frau Konstantia Gräfinn Ursini v. Blagay, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Herr Ignaz Graf Ursini v. Blagay, Inhaber der Herrschaft Weissenstein, am 21. November l. J., die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der am dritten Satze der Herrschaft Weissenstein haftenden 36213 fl. 49 kr. 1 3/4 dn., eingebracht und um Aufstellung eines Curators gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hieror-

Z. 3. 674. (3) Nr. 2885.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, daß alle Jene, welche auf den Verlaß der am 11. April l. J. hier verstorbenen Ignazia Meil, gebornen Rutschlager, einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten so gewiß bei dieser Abhandlungsinstanz zu melden haben, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Gesetze gebühret, eingeantwortet werden würde.

Laibach am 27. May 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1518. (1) **Eurende** Nr. 24351. des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Namhaftmachung der im Jahre 1828, im illyrischen Gouvernements-Gebiete mit Pferd-Prämien theilten Individuen. — Bey der im Laufe des gegenwärtigen Jahres im illyrischen Gouvernementsgebiete vorgenommenen Pferdprämien-Vertheilung wurden für die kommissionell als die schönsten Hengsten und Stuttenfüllen anerkannten Pferde, welche von Avarial-Beschellern erzeugt wurden, den Eigenthümern dieser Pferdefüllen folgende Prämien in k. k. Gold-Ducaten verabsolgt, und zwar: — Im **Laibacher Kreise**. Zu **Krainburg**. Dem **Lorenz Juvan** von **Gotteska**, Bezirk **Umgebung Laibach**, für eine dunkelbraune Stutte ohne Zeichen, 14 Faust, 3 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 fl. — Dem **Anton Pretner** von **Beldes**, Bezirk **Beldes**, für eine Stutte, Fuchsscheck, 14 Faust, 2 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Dem **Joseph Ossinig** von **Schwertlach**, Bezirk **Neumarkt**, für eine weichelbraune Stutte mit Stern, 14 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Dem **Matthias Wurtinig** von **Ezencourn**, Bezirk **Michelstetten**, für eine dunkelbraune Stutte ohne Zeichen, 14 Faust, 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Dem **Joseph Suppan** von **Grad**, Bezirk **Michelstetten**, für eine Stutte, Apfelschimmel ohne Zeichen, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden; und dem **Valentin Tröller** von **heil. Geist**, Bezirk **Lack**, für eine lichtbraune Stutte, mit weißem rechten hintern Fuße, 15 Faust hoch, und 3 Jahre alt, 45 Gulden. — Im **Neustädter Kreise**. Zu **Nassensfuß**. — Dem **Johann Hodnig** von **Unterdorf**, Bezirk **Nassensfuß**, für einen lichtbraunen Hengsten mit etwas weißen linken hinterm Fuße, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt, 135 Gulden. — Dem **Joseph Tschudovan** von **Sivur**, Bezirk **Nassensfuß**, für eine lichtbraune Stutte ohne Zeichen, 14 Faust, 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden; und dem **Matthias Tratter** von **Tessenitz**, Bezirk **Neudegg**, für eine Stutte, Sommer-Rapp mit weißen Haaren an der Stirne, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Im **Adelsberger Kreise**. Zu **Adelsberg**. — Dem **Lucas Glauz** von **Dornegg**, Bezirk **Prem**, für einen Hengsten, Rothfuchs mit schmaler Blase und weißen hintern Füßen, 15 Faust,

1 Zoll hoch, 135 Gulden. — Dem **Jakob Ferschen** von **Mauniz**, Bezirk **Haasberg**, für eine kastenbraune Stutte mit wenig weißen Haaren an der Stirne, 14 Faust, 2 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden; und dem **Andreas Koger** von **Planina**, Bezirk **Haasberg**, für eine Stutte, Eisenschimmel mit vielen weißen Haaren an der Stirne, 14 Faust, 2 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Im **Klagenfurter Kreise**. Zu **Klagenfurt**. — Dem **Johann Mülle** von **Maria Feucht**, Bezirk **Glanegg**, für einen Hengsten, weichelbraun mit weißen hintern rechtem Fuße, 15 Faust, 1 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 135 Gulden. — Dem **Johann Grimshiz** von **Mörttschen**, Bezirk **Seltenheim**, für eine lichtbraune Stutte mit Spizstern und Schnäuzel, und weißen hintern Füßen, 15 Faust, 3 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 27 Gulden. Dem **Joseph Weiß** von **Zweykirchen**, Bezirk **Hardegg**, für eine Stutte, weichelbraun mit Stern und Schnäuzel, und weißem hintern rechten Fuße, 15 Faust, 1 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 27 Gulden. — Dem **Paul Janesch** von **St. Lorenz**, Bezirk **Ebenthal**, für eine Stutte, Rapp ohne Zeichen, 15 Faust hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 27 Gulden. Dem **Joseph Zechner** von **Emmersdorf**, Bezirk **Seltenheim**, für eine kastenbraune Stutte mit Halbstern, 15 Faust, 2 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 27 Gulden. — Dem **Johann Pirker** von **Teistritz**, Bezirk **Karlsberg**, für eine weichelbraune Stutte mit gezogener Blase und Schnauzel, und mit weißem rechten hintern Fuße, 15 Faust, 1 Zoll, 2 Strich hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 27 Gulden; endlich dem **Joseph Zedieschnigg** von **Lebmach**, Bezirk **St. Georgen**, für eine weichelbraune Stutte ohne Zeichen, 15 Faust, 1 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 27 Gulden. Im **Willacher Kreise**. Zu **Willach**. Dem **Sebastian Huber** von **Burggrad**, Bezirk **Ossiach**, für einen kastenbraunen Hengsten mit grauen hinterm linken Schienbeine, 15 Faust, 1 Zoll, 2 Strich hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 135 fl. — Dem **Thomas Huber** von **Schleichenfeld**, Bezirk **Ossiach**, für eine Stutte, Rapp mit Stern, dann starkem Schnäuzel, und weißen hintern Füßen, 15 Faust, 2 Zoll, 2 Strich hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 fl. — Dem **Johann Lautmann** von **Tirniz**, Bezirk **Rosegg**, für eine schwarzbraune Stutte mit wenig weißen Haaren an der Stirne, 15 Faust, 2 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 fl.

Dem Lorenz Grager von Buchscheiden, Bezirk Ofnach, für eine Stutte, Rapp mit Schnäuhl, dann weißem hintern linken Fuße, 14 Faust, 3 Zoll, 2 Strich hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden; und dem Peter Fischer von Kantnig, Bezirk Landskron, für eine lichtbraune Stutte ohne Zeichen, 15 Faust hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — **Z u P u s a r n i k.** — Dem Franz Trösgalter von Malta, Bezirk Gmünd, für einen lichtbraunen Hengsten, mit großer Blase, Schnäuhl, weißem Untermaul und weißen Füßen, 15 Faust, 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, 135 Gulden. Dem Joseph Murauer von Feistritz, Bezirk Spittal, für eine weichelbraune Stutte mit wenig weißen Haaren an der Stirne, 15 Faust, 2 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Dem Peter Klocker von Kleblach, Bezirk Spittal, für eine kastanienbraune Stutte mit Stern, 16 Faust hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Dem Joseph Jäger von Tschinig, Bezirk Grünburg, für eine Stutte, Rapp mit Stern, dann weißem hintern Fuße, 15 Faust hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden; und dem Georg Mayer von Radenthein, Bezirk Millstatt, für eine Stutte, Lichtfuchs mit gezogener Blase und weißen Füßen, 15 Faust, 3 Zoll hoch, und 3 1/2 Jahre alt, 45 Gulden. — Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 13. November 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsershaimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisäm-tliche Verlautbarungen.

Z. 1527. (1) Nr. 12287.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. v. M., z. Z. 25623, wird wegen Beischaffung der, der hiesigen Polizey-Wacht-Mannschaft pro 1829 gebührenden Monturs-, Armatur- und sonstigen Gegenstände, am 12. d. M., Vormittags 10. Uhr, eine Mi-nuendo-Versteigerung Statt finden. — Die Lieferungslustigen werden daher mit dem Bes-merken zu dieser Licitation zu erscheinen eingeladen, daß sich die gesammten Kosten an ver-schiedener Tuch-, Leinwand-, Kleidermacher-, Schuhmacher- und Hutmacherarbeits-, dann verschiedener anderer Gegenstände-Lieferung auf 705 fl. 41 1/4 kr. belaufen, und daß der dießfällige detailirte Erfordernisausweis, so wie die Licitationsbedingungen täglich in den ge-

wöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. December 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1511. (3) Nr. 7303.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die öffentliche Feilbietung der zur Joseph Peschkaschen Gantmasse gehö-rigen Activforderungen gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, nämlich auf den 15. De-cember 1828, 5. und 19. Jänner 1829, jedes-mal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Ge-richte mit dem Besaysage bestimmt worden, daß, wenn dieselben um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, oder darüber bey der er-sten und zweyten Feilbietung nicht ange-bracht werden sollten, sie bey der dritten Tag-satzung um den wie immer gearteten Anbot dem Meistbietenden werden überlassen werden.

Die Licitationsbedingungen, so wie die zu veräußernden Forderungen können bey diesem Gerichte in der Registratur sowohl, als bey dem Gantverwalter Heinrich Quenzler, bey welchem Letzteren auch die auf die Forderun-gen Bezug nehmenden Acten erliegen, einge-sehen werden.

Laibach am 18. November 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1524. (1)

In dem Hause auf dem Plaze, Nr. 262, zum Auge Gottes genannt, sind im dritten Stocke zwey Woh-nungen, eine mit zwey sehr lichten, schön ausgemalten Zimmern, Küche, Holzlege und Dachkammer; und die andere mit zwey sehr lichten, schön aus-gemalten Zimmern und einem Kabi-nette, Küche, Speis, Holzlege und Dachkammer; ferner eine Stallung auf sechs Pferde, zu Georgi oder auch täglich, zu vergeben.

Das Nähere erfährt man in der Papierhandlung des Heinrich Adam Hohn, am alten Markt, Nr. 157.

Z. 1526. (1)

A n z e i g e.

Gebrüder Heimann in Lai-bach, kaufen und verkaufen jede Gattung Staatspapiere.